



Republik Österreich  
Bezirksgericht Hietzing

GZ: 6 C 626/14k - 9

### Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht Hietzing erkennt durch die RichterIn Mag. Eva HUSSMANN in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch Mag. Georg E. THALHAMMER, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Mülkerbastei 10/5, gegen die beklagte Partei [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch Dr. Peter ZAUNER, Rechtsanwalt in 1130 Wien, Am Platz 5, wegen € 476,85 s.A. nach Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Händen des Klagevertreters € 476,85 samt 4% Zinsen seit 26.7.2014 binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

2. Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei zu Händen des Klagevertreters die mit € 912,50 bestimmten Kosten dieses Verfahrens (darin € 133,62 20% USt und € 106,40 Barauslagen) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. 06

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Am 13.6.2014 ereignete ein Verkehrsunfall, bei welchem Mag. [REDACTED] als Lenker und Halter des Motorrades der Marke Vespa LXV 125 mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] sowie [REDACTED] als Lenker des bei der beklagten Partei haftpflichtversicherten Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] beteiligt waren. Das Alleinverschulden an diesem Verkehrsunfall trifft den Lenker des Beklagtenfahrzeuges und haftet die beklagte Partei als Haftpflichtversicherer des PKWs [REDACTED] für die kausalen Schäden aus Anlass des gegenständlichen Verkehrsunfalles.

Mit der bei diesem Gericht am 29.8.2014 eingelangten Klage begehrte die klagende Partei die Bezahlung von € 910,35 s.A. und brachte dazu vor, dass Mag. [REDACTED] während des reparaturbedingten Ausfalles seines Fahrzeuges als Ersatzfahrzeug ein Motorrad der Marke Honda SH 125 in der Zeit vom 13.6.-4.7.2014, sohin für 21 Tage á € 60,- in Anspruch genommen habe. Dadurch seien Ersatzfahrzeugkosten in der Höhe von € 1.260,- entstanden. Abzüglich eines Rabattes von 15% laut Preisliste (€ 189,-) sowie weiters abzüglich eines 15%igen Eigengebrauchsabschlags (€ 160,65) werde von der beklagten Partei ein Betrag von € 910,35 samt 4% Zinsen seit 26.7.2014 gefordert.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren der Höhe nach und brachte vor, dass unter Hinweis auf die erfolgte Zession der klagenden Partei lediglich Ersatzfahrzeugkosten für 10 Tage zustehen. Die Reparaturdauer von 30.6.2014 bis 4.7.2014 werde nicht

bestritten. Die beklagte Partei anerkennt schon einen Betrag von € 433,50 samt Verzugszinsen. Unter Berücksichtigung der die klagende Partei betreffende Schadensminderungspflicht gemäß § 1304 ABGB wäre sie verhalten gewesen, der Vergrößerung des Schadens entgegenzuwirken, indem sie bereits nach Erstattung des Gutachtens vor Ort am 17.6.2014 mit der Durchführung der Reparatur bzw. mit der Bestellung der Ersatzteile begonnen hätte. Das Zuwarten mit der Reparatur bzw. der Bestellung der Ersatzteile bis zum Erhalt einer Ausfertigung des Gutachten über die Besichtigung des Fahrzeuges bzw. auf eine Deckungszusage sei nicht notwendig.

In der Tagsatzung vom 21.10.2014 brachte die klagende Partei vor, dass auf Grund der von der beklagten Partei geleisteten Zahlung von € 433,50 samt anteiliger Verzugszinsen das Klagebegehren um diesen Betrag eingeschränkt werde, sodass dieses zu lauten habe: Die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei € 476,85 samt 4% Zinsen seit 26.7.2014 sowie die Kosten des Verfahrens zu bezahlen.

In der Tagsatzung vom 3.12.2014 brachte die beklagte Partei ergänzend vor, dass der Eigentümer und Versicherungsnehmer des Klagsfahrzeuges mit der gegenständlichen Polizze keinen Leihwagenanspruch mitversichert habe. Zu diesem Beweisthema geführt werde der im Gerichtsgebäude anwesende Zeuge [REDACTED], p.A. beklagte Partei, und die beiden Angestellten der [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] werden als Zeugen beantragt. Es werde vorgebracht, dass nach Mitteilung der Angestellten der [REDACTED], [REDACTED] das Versicherungsunternehmen grundsätzlich zweispurige Fahrräder ohne Leihwagenvariante versichert.

Der KV bestritt dieses Vorbringen und beantragte überdies die Zurückweisung dieses Vorbringens wegen Verspätung und Prozessverschleppung.

Nach durchgeführtem Beweisverfahren steht folgender Sachverhalt fest:

Am Freitag, den 13.6.2014, am Tag des Verkehrsunfalles, wurde der klagenden Partei vom Halter und Eigentümer des Klagsfahrzeuges, Mag. [REDACTED], das bei diesem Verkehrsunfall beschädigte Klagsmotorrad übergeben. Das Fahrzeug war weder betriebs- noch verkehrssicher und beauftragte Mag. [REDACTED] die klagende Partei, einen Kostenvoranschlag für die Reparatur der kausalen Schäden zu verfassen, die Besichtigung durch die gegnerische Haftpflichtversicherung zu veranlassen und nach der erfolgten Deckungszusage das Fahrzeug zu reparieren, und die Reparaturkosten direkt mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung, der beklagten Partei, abzurechnen. Bei Übergabe des beschädigten Fahrzeuges wurde Mag. [REDACTED] am 13.6. gegen 13:48h ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt. Bei diesem Mietfahrzeug handelt es sich um ein gleichwertiges Fahrzeug, für welches laut Preisliste der klagenden Partei pro Tag € 60,- an Mietkosten anfallen.

Mit Zessionserklärung vom 13.6.2014 trat Mag. [REDACTED] seine Ansprüche wie Reparatur- und Reparaturenebenkosten, Vermessungs- und Prüfkosten, Abschlepp- und Bergungskosten, Garagierungskosten, Kosten für Voranschläge, Sachverständigenkosten, Mietmotorradkosten, an die klagende Partei zahlungshalber ab. Die klagende Partei nahm die Zession jedenfalls

bezüglich der Mietmotorradkosten an.

Am Montag, den 16.6.2014, wurde die Besichtigung des beschädigten Klagsmotorrades bei der beklagten Partei veranlasst. Die Besichtigung des Klagsmotorrades erfolgte am 17.6.2014 durch Sachverständigen Ing. [REDACTED] welcher im Auftrag des KFZ-technischen Büros, [REDACTED] im Beisein des Mitarbeiters der klagenden Partei, Herrn [REDACTED] das Klagsmotorrad besichtigte. Die [REDACTED] wurde von der beklagten Partei beauftragt, diese Besichtigung durchzuführen.

Von Seiten der klagenden Partei war bereits ein Kostenvoranschlag für die Reparatur des unfallskausalen Schadens vorbereitet gewesen, die Höhe dieses Kostenvoranschlages belief sich auf € 2.600,26. Gemeinsam mit dem Sachverständigen wurde die Notwendigkeit der Reparaturarbeiten bzw. auch die Höhe der Ersatzteilkosten besprochen. Bezüglich der Höhe der Ersatzteilkosten ist der jeweilige besichtigende Sachverständige auf die Informationen der Fachwerkstätte angewiesen, da im Kalkulationsprogramm der Sachverständigenbüros die Ersatzteilkosten für Motorräder nicht angeführt sind und die Preise für Ersatzteile alle 2 bis 3 Monate aktualisiert werden. Der Sachverständige Ing. [REDACTED] besichtigte das Klagsfahrzeug, informierte sich über die notwendigen Lackierarbeiten und Ersatzteilkosten und erstellte nach einer Abfrage im Internetportal „Damage History“ das Gutachten über die voraussichtlichen Wiederherstellungskosten am 17.6.2014 (Beil./1). In diesem Gutachten erfolgte auch eine Bewertung des Fahrzeuges. Im gegenständlichen Fall lagen die notwendigen Reparaturkosten unterhalb des Wiederbeschaffungswertes.

Nach Erstattung des Gutachtens stellte Ing. [REDACTED] das Gutachten in das Internetportal der [REDACTED]

[REDACTED]. Weder Mitarbeiter der beklagten Partei noch die klagende Partei kommuniziert über dieses Internetportal der [REDACTED] Fachwerkstätten, u.a. die klagende Partei, kommunizieren mit der beklagten Partei über das Internetportal der [REDACTED] unter der Plattform [www.\[REDACTED\].at](http://www.[REDACTED].at).

Da bis zum 24.6.2014 auf dieser Plattform das erstellte Gutachten nicht eingegeben war, urgierte ein Mitarbeiter der klagenden Partei bei der zuständigen Bearbeiterin der beklagten Partei für den gegenständlichen Schadensfall, [REDACTED]. Diese teilte mit, dass das Gutachten noch offen sei, aber eine Deckung dem Grunde nach vorbehaltlich der Schadenshöhe laut Gutachten in Ordnung gehe.

Am 27.6.2014 wurde neuerlich von Mitarbeitern der klagenden Partei bei der Mitarbeiterin der beklagten Partei [REDACTED] das Gutachten urgiert. Am 30.6.2014 wurde das von Ing. [REDACTED] erstellte Gutachten in das elektronische System der beklagten Partei eingegeben und konnte auch die klagende Partei über das Internetportal [www.\[REDACTED\].at](http://www.[REDACTED].at) auf dieses Gutachten Zugriff nehmen. Durch die Eingabe des Gutachtens in das genannte Internetportal mit ermittelten Reparaturkosten in der Höhe von € 2.580,01 war für die Mitarbeiter der klagenden Partei eine Anerkennung des von der klagenden Partei ermittelten Kostenvoranschlages für die notwendigen Reparaturarbeiten gegeben, sodass nach Erstellung dieses Gutachtens von der klagenden Partei die Ersatzteile für die Reparatur des Fahrzeuges bestellt wurden. Das Fahrzeug wurde lackiert und am 4.7.2014 das Fahrzeug wieder in einen verkehrs- und betriebssicheren Zustand versetzt. Am 4.7.2014 wurde es dem Versicherungs-

nehmer in einem noch nicht fertig reparierten, aber verkehrs- und betriebssicheren Zustand übergeben. Die Rückgabe des Ersatzfahrzeuges erfolgte am 4.7.2014 gegen 16:14h. Die letzten Ersatzteile trafen am 8.7.2014 bei der klagenden Partei ein, der Tausch dieser Ersatzteile wurde am 9.7.2014 durchgeführt. Insgesamt stand Mag. [REDACTED] sein Fahrzeug vom 13.6.2014 bis 4.7.2014 nicht zur Verfügung. Für diese 21 Tage wurde dem Versicherungsnehmer Mag. [REDACTED] von der klagenden Partei ein Ersatzmietfahrzeug zur Verfügung gestellt. Die Mietkosten betragen € 60,- pro Tag. Unter Berücksichtigung eines 15%igen Rabattes sowie eines 15%igen Eigengebrauchsabschlages ergibt dies Mietkosten in der Höhe von € 910,35.

Es kann nicht festgestellt werden, das Mag. [REDACTED] als Versicherungsnehmer und künftiger Geschädigter in seinem Versicherungsvertrag auf Ersatz von Mietwagenkosten verzichtet hat.

**Beweiswürdigung:**

Sowohl der Mitarbeiter der beklagten Partei [REDACTED] als auch der gewerberechtliche Geschäftsführer der klagenden Partei Ing. [REDACTED] gaben übereinstimmend an, dass das von Ing. [REDACTED] erstellte Gutachten betreffend der Besichtigung des Klagsfahrzeuges am 30.6.2014 in das elektronische System eingespielt wurde und daher an diesem Tag sowohl der beklagten Partei als auch der klagenden Partei bekanntgemacht wurde. Wenn der Sachverständige Ing. [REDACTED] in seiner Aussage angab, dass sein Gutachten am 18.6. im Internetportal der [REDACTED] eingegeben wurde und die klagende Partei auf diese Internetplattform Zugriff hatte, kann dies im Hinblick auf die beiden übrigen durchaus

glaubwürdigen Aussagen nicht festgestellt werden. Sowohl der Mitarbeiter der beklagten Partei als auch Ing. [REDACTED] gaben an, dass die beklagte Partei mit den KFZ-Werkstätten über die Internetplattform der [REDACTED] kommunizieren und nicht über die von dem Zeugen Ing. [REDACTED] angeführte Internetplattform der Fa. [REDACTED]. Auch gab der Mitarbeiter der beklagten Partei an, dass das Gutachten erst am 30.6.2014 in das elektronische System der beklagten Partei eingespielt wurde und stellte das Gericht daher in Übereinstimmung mit der diesbezüglich glaubwürdigen Aussage des Zeugen Ing. [REDACTED] fest, dass erst am 30.6.2014 sowohl der beklagten Partei als auch der klagenden Partei der Inhalt des Gutachtens Beil./1 bekannt war. Übereinstimmend wurde auch von diesen beiden Personen angegeben, dass zuvor zweimal von Seiten der klagenden Partei die Eingabe des Gutachtens urgiert wurde, was ebenfalls die Richtigkeit der Aussage des Ing. [REDACTED] unterstützt. Richtig ist zwar, dass es am 30.6.2014 nach Einschaltung des Gutachtens in die genannte Internetplattform keine ausdrückliche „Deckungszusage“ von Seiten der beklagten Partei gegeben hat, doch wird dies von Ing. [REDACTED] durch die gewöhnliche Vorgangsweise aufgeklärt. Wenn, wie Ing. [REDACTED] aussagte, das über Auftrag der beklagten Partei erstellte Gutachten in der Internetseite [www.\[REDACTED\].at](http://www.[REDACTED].at) abgerufen werden kann, so ist unter Berücksichtigung einer allfälligen Deckungszusage dem Grunde nach auch die Richtigkeit der Höhe der unfallkausalen Reparaturkosten laut diesem Gutachten gegeben.

Nicht festgestellt werden konnte, wie von der beklagten Partei in der Tagsatzung vom 3.12.2014 vorgebracht wurde, dass der Versicherungsnehmer Mag. [REDACTED] in seiner Versicherungspolizze ausdrücklich auf einen Ersatzanspruch allfälliger Mietwagenkosten verzichtet hat. Zu diesem Vorbringen

konnten von der beklagten Partei keinerlei Unterlagen vorgelegt werden, die Anträge auf Vernehmung der Zeugen, Mitarbeiter der Haftpflichtversicherung des Klagsfahrzeuges, hätten jedenfalls zu einem früheren Zeitpunkt gestellt werden können und waren daher verspätet.

**Rechtliche Beurteilung:**

Es stellt einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht dar, wenn der Geschädigte Handlungen gesetzt hat, die geeignet waren, den Schaden zu vergrößern und von einem verständigen Durchschnittsmenschen nicht gesetzt worden wären, und dies der Geschädigte bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen und dieser Einsicht nach hätte handeln können (RIS-Justiz RS0023573). Was dem Geschädigten im Rahmen der Schadensminderungspflicht zumutbar ist, bestimmt sich nach den Interessen beider Teile und den Grundsätzen des redlichen Verkehrs. Es kommt daher wesentlich auf die Umstände des Einzelfalles an. Nur schuldhafte Verletzung der Schadensminderungspflicht führt zur Kürzung der Ansprüche des Geschädigten. Die Behauptungs- und Beweislast für eine Verletzung der Schadensminderungspflicht durch den Geschädigten trifft den Schädiger. Ausgehend davon liegt eine Verletzung der Schadensminderungspflicht im konkreten Fall nicht vor. Die Inanspruchnahme eines Mietwagens bis zur Deckungszusage der gegnerischen Haftpflichtversicherung durch Bekanntgabe der Höhe der Reparaturkosten ist gerechtfertigt. Unter Bedachtnahme auf die Interessen beider Teile und die Grundsätze des redlichen Verkehrs war das Zuwarten mit dem Reparaturauftrag bis zur Darstellung der Höhe der unfallskausalen Reparaturkosten nach erfolgter Deckungszusage dem Grunde nach sehr wohl gerechtfertigt und hat sich dies auch

zeitlich im Rahmen der vergleichbaren Fälle gehalten. Die Judikatur erachtet jedenfalls 14 Tage für vertretbar, erst nach Ablauf eines solchen Zeitraumes muss der Geschädigte die Reparatur (allenfalls unter Androhung der Kreditaufnahme für die Reparaturkosten) durchführen lassen.

Nicht festgestellt werden konnte, dass der Versicherungsnehmer Mag. [REDACTED] in einem Vertrag zu Gunsten Dritter auf seine Ersatzansprüche auf Mietwagenkosten verzichtet hat. Dem Klagebegehren war daher Folge zu geben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht Hietzing, Abteilung 6  
Wien, am 20. Jänner 2015  
Mag. Eva Hussmann, Richterin

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG